Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6241

17. 01. 90

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats

A. Problem

Die im Bundesgesetzblatt bekanntgemachte Änderung der Satzung des Europarates (BGBl. 1987 II S. 366) enthält Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit der nationalen Vertreter in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die eine Änderung der diesbezüglichen Textfassung im Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Beratenden Versammlung des Europarats erforderlich machen.

B. Lösung

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Beratenden Versammlung des Europarats wird der Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates (BGBl. 1987 II S. 366) angepaßt. Im gleichen Zuge werden die vollständigen Bezeichnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die am 24. September 1974 von der Beratenden Versammlung angenommene Bezeichnung „Parlamentarische Versammlung des Europarates" in den Titel und Text des Gesetzes aufgenommen und die Frist für die Wahl der deutschen Vertreter nach dem ersten Zusammentreten eines Bundestages verlängert, um bei ungünstiger Terminlage Zeitdruck im Benennungsverfahren zu vermeiden. Gleichzeitig wird das Gesetz mit der üblichen Berlin-Klausel versehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats (EuRatWahlG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestages führt der neue Bundestag innerhalb von drei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durch.

(3) Die Amtszeit der neugewählten Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung der Mandate durch die Parlamentarische Versammlung und endet mit der Bestätigung der Mandate ihrer Nachfolger durch die Parlamentarische Versammlung.

Artikel 2

Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Fall des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Deutsche Bundestag.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) außer Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 sowie das letzte Änderungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) enthalten keine Berlin-Klauseln. Das Gesetz soll deshalb ohne inhaltliche Veränderungen neugefaßt und mit der üblichen Berlin-Klausel versehen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333